

Begründung:

Der von der Stadtverordnetenversammlung bestellte Wahlprüfungsausschuss hat am 7. Januar 2004 getagt und empfiehlt auf Grund der Gesetzgebung den Wahleinspruch zurückzuweisen.

Der Wahleinspruch der Unabhängigen Bürgergemeinschaft Vierraden gegen die Sitzverteilung im Ortsbeirat Vierraden ist unzulässig, weil er verfristet ist.

Die Veröffentlichung des Ergebnisses der Ortsbeiratswahlen am 26. Oktober 2003 erfolgte in der „Märkischen Oderzeitung“ in der Ausgabe vom 5. November 2003. Gemäß § 55 Abs. 2 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz ist der Wahleinspruch binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Diese Frist endete am 19. November 2003 um 24:00 Uhr. Der Wahleinspruch der Unabhängigen Bürgergemeinschaft Vierraden ging jedoch erst am 25. November 2003 beim Wahlleiter ein.

Anlagen: Kopie des beim Wahlleiter eingegangenen Einspruchs vom 25. November 2003
Kopie des Schreibens des Wahlleiters an den Vorsitzenden der SVV vom 26. November 2003

(Die Anlagen liegen digital nicht vor. Sie können in der Bürgerberatung im Rathaus Haus 2 eingesehen werden.)